

Nummer: 2021/0508

Publikationsdatum: 25.08.2021, Ausgabe 34/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Borrweg

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8055

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand
zwischen der Boli- und der Schweighofstrasse
zwischen der Liegenschaft Nr. 76 (inkl.) und Liegenschaft Nr. 80;
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand
zwischen der Boli- und der Arbentalstrasse.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand
zwischen der Schweighofstrasse und dem Georg-Bamberger-Weg
zwischen dem Georg-Bamberger-Weg und der Strasse Im Rossweidli;
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand
zwischen der Strasse Im Rossweidli und der Schweighofstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Borrweg

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 11.4.1969: Kein Vortritt. Bei der Einmündung in die Schweighofstrasse wird der Rechtsvortritt aufgehoben.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 25.5.1993: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen, umfasst den Borrweg.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 3.9.1993: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand, zwischen der Auffahrtsrampe beim Haus Schweighofstrasse 239, Seite Borrweg und der Schweighofstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 27.8.2021 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan